



Organisation intergouvernementale
pour les transports internationaux
ferroviaires (OTIF)

Zwischenstaatliche Organisation
für den internationalen
Eisenbahnverkehr (OTIF)

Intergovernmental Organisation
for International Carriage
by Rail (OTIF)

Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen

**in der ab 11.02.2009
geltenden Fassung**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Artikel 1	Begriffe	5
Artikel 2	Zusammensetzung und Aufgaben	5
Artikel 3	Vertreter	6
Artikel 4	Stimmrecht	6
Artikel 5	Beobachter.....	6
Artikel 6	Sekretariat	7
Artikel 7	Sitzungen.....	7
Artikel 8	Einberufung - Dokumente.....	8
Artikel 9	Tagesordnung.....	8
Artikel 10	Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Verhandlungsleitung.....	9
Artikel 11	Anträge	9
Artikel 12	Prüfung der Anträge und Abstimmung	10
Artikel 13	Rückzug eines Antrags.....	11
Artikel 14	Wiedererwägung	11
Artikel 15	Ordnungsanträge	11
Artikel 16	Vertagung oder Schluss der Beratung einer Frage.....	11
Artikel 17	Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung	11
Artikel 18	Aufeinanderfolge der Ordnungsanträge	12
Artikel 19	Öffentlichkeit der Sitzungen	12
Artikel 20	Quorum	12
Artikel 21	Abstimmungsregeln	12
Artikel 22	Ständige Arbeitsgruppen und Ausschüsse	14
Artikel 23	„Ad-hoc“- Arbeitsgruppen	14
Artikel 24	Arbeitsweise der Gruppen und Ausschüsse	14
Artikel 25	Bericht	14
Artikel 26	Inkrafttreten der Beschlüsse.....	15
Artikel 27	Sprachen.....	15
Artikel 28	Änderung der Geschäftsordnung.....	15
Artikel 29	Inkrafttreten.....	16
Anlage	Stimmrecht (Artikel 4)	17

In Anwendung des Artikels 16 § 10 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 hat der Fachausschuss für technische Fragen diese Geschäftsordnung angenommen.

Artikel 1 Begriffe

Für Zwecke dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Übereinkommen“ das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999;
- b) „OTIF“ die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr;
- c) „Mitgliedstaat“ eine Partei des Übereinkommens;
- d) „Vertragsstaat“ einen Vertragsstaat, wie in den Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU (Anhang F zum Übereinkommen) und ATMF (Anhang G zum Übereinkommen) definiert;
- e) „regionale Organisation“ eine gemäß Artikel 38 des Übereinkommens dem Übereinkommen beigetretene regionale Organisation für wirtschaftliche Integration;
- f) „Vertreter“ die physische Person, die von einem Vertragsstaat, einer regionalen Organisation oder einem anderen zur Teilnahme an den Sitzungen des Fachausschusses berechtigten Organ namhaft gemacht wurde;
- g) „Beobachter“, eine Person, die gemäß Artikel 5 an einer Tagung teilnimmt;
- h) „Fachausschuss“ den Fachausschuss für technische Fragen gemäß Artikel 20 des Übereinkommens;
- i) „Generalsekretär“ den Generalsekretär gemäß Artikel 13 § 1 Buchstabe g) des Übereinkommens;
- j) „Arbeitsprachen“ die Arbeitsprachen gemäß Artikel 1 § 6 des Übereinkommens.

Artikel 2 Zusammensetzung und Aufgaben

- § 1 Die Zusammensetzung des Fachausschusses richtet sich nach Artikel 16 § 1 des Übereinkommens.
- § 2 Die Aufgaben des Fachausschusses richten sich nach Artikel 20 §§ 1 und 3 und 33 § 6 des Übereinkommens.

Artikel 3 Vertreter

- § 1 Jeder Mitgliedstaat und jede regionale Organisation bezeichnet einen oder mehrere Vertreter. Bezeichnet ein Mitgliedstaat oder eine regionale Organisation mehr als einen Vertreter, so ist für die Zwecke der Abstimmung ein Vertreter als Delegationsleiter für die Tagung zu bezeichnen. Der Delegationsleiter übt das Recht zur Stimmabgabe dieses Mitgliedstaates oder dieser regionalen Organisation aus. Die Namen der Vertreter sind dem Generalsekretär mit allen erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen.
- § 2 Ein Mitgliedstaat kann sich von einem anderen Mitgliedstaat vertreten lassen, vorausgesetzt, dass dies dem Generalsekretär von jenem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde, der den zur Vertretung ermächtigten Mitgliedstaat bezeichnet hat. Ein Staat darf jedoch gemäß Artikel 16 § 3 des Übereinkommens nicht mehr als zwei andere Staaten vertreten.

Artikel 4 Stimmrecht

- § 1 Mit Ausnahme der Staaten, deren Stimmrecht ausgesetzt ist (Artikel 26 § 7 und 40 § 4 Buchst. b) des Übereinkommens), verfügt jedes Mitglied des Fachausschusses über eine Stimme. Bei der Beschlussfassung über Bestimmungen der Anlagen der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU haben Mitgliedstaaten, die gegen die betreffenden Bestimmungen gemäß Artikel 35 § 4 des Übereinkommens einen Vorbehalt eingelegt oder eine Erklärung gemäß Artikel 9 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben, kein Stimmrecht.
- § 2 Jeder regionalen Organisation stehen, sofern die behandelten Gegenstände in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, so viele Stimmen zu, wie die Zahl ihrer Mitglieder beträgt, die zum Zeitpunkt der Abstimmung gemäß § 1 stimmberechtigt sind. Diese Mitglieder einer regionalen Organisation dürfen ihr Stimmrecht nur insofern wahrnehmen, als die beratenen Gegenstände nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der regionalen Organisation fallen.
- § 3 Das Verfahren für die Bestimmung des Stimmrechts ist in der Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt.

Artikel 5 Beobachter

- § 1 Die Vertreter assoziierter Mitglieder der OTIF, die Vertreter von Staaten, die nicht Mitglieder des Fachausschusses sind, sowie die Vertreter von internationalen Organisationen und Verbänden, die gemäß Artikel 16 § 5 des Übereinkommens eingeladen werden, sowie Personen, die vom Generalsekretär auf Grund ihrer Fachkompetenzen in Verbindung mit der Beratung besonderer Gegenstände zu einer Sitzung des Fachausschusses eingeladen werden, können an den Tagungen des Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen (Beobachter).

- § 2 Institutionen, die einen Antrag auf Verbindlicherklärung einer technischen Norm oder auf Annahme einer einheitlichen technischen Vorschrift gemäß Artikel 5 § 1 Buchst. c) und d) oder gemäß Artikel 6 § 1 Buchst. c) APTU gestellt haben, werden zur Tagung des Fachausschusses eingeladen, bei der dieser Antrag beraten wird. Sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen.
- § 3 Der Fachausschuss kann eine Liste beschließen, auf der internationale Verbände und Organisationen aufgeführt werden, die ohne weiteres zu den Tagungen des Fachausschusses eingeladen werden (ständig einzuladende Beobachter).
- § 4 Beobachter können im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 11 § 2 Anregungen unterbreiten.

Artikel 6 Sekretariat

- § 1 Der Generalsekretär besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Fachausschusses.
- § 2 In diesem Zusammenhang obliegen ihm insbesondere die nachstehenden Aufgaben:
- a) er beruft den Fachausschuss ein (Artikel 7);
 - b) er bereitet die auf der Tagesordnung des Fachausschusses stehenden Dokumente zur Behandlung vor (Artikel 8);
 - c) er bereitet die vorläufigen und endgültigen Berichte über die Tagungen des Fachausschusses vor;
 - d) er verteilt die vorläufigen und endgültigen Berichte über die Tagungen des Fachausschusses gemäß Artikel 25;
 - e) er teilt die Beschlüsse des Fachausschusses, allfällige Widersprüche gemäß Artikel 35 § 4 des Übereinkommens, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beschlüsse allen Mitgliedstaaten und regionalen Organisationen mit;
 - f) er bereitet die vom Fachausschuss gegebenenfalls verlangten Dokumente vor;
 - g) er erstellt und führt eine vollständige und genaue Aufzeichnung aller die Tätigkeit des Fachausschusses betreffenden Geschäfte.
- § 3 In dem im Übereinkommen vorgesehenen Ausmaß kann der Generalsekretär an den Beratungen des Fachausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 7 Sitzungen

- § 1 Der Generalsekretär beruft den Fachausschuss gemäß Artikel 16 § 2 des Übereinkommens entweder von sich aus oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Fachausschusses oder auf Antrag des Verwaltungsausschusses gemäß Artikel 15 des Übereinkommens ein.

- § 2 Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 16 § 2 des Übereinkommens beruft der Generalsekretär den Fachausschuss auch auf Antrag einer regionalen Organisation ein, vorausgesetzt, dass dieser gemäß Artikel 4 § 2 die Stimmen von mindestens fünf Mitgliedern des Fachausschusses zustehen.

Artikel 8 Einberufung - Dokumente

- § 1 Mindestens drei Monate vor der Eröffnung der Tagung stellt der Generalsekretär
- a) eine Einladung, die den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Eröffnung der Tagung enthält, sowie
 - b) die vorläufige Tagesordnung
- den Mitgliedern des Fachausschusses und den Beobachtern zu.
- § 2 Die Dokumente für die Tagung werden den Mitgliedern des Fachausschusses und den Beobachtern mindestens zwei Monate vor der Eröffnung der Tagung vom Generalsekretär übersandt. Erhält der Generalsekretär ein Dokument von mehr als 10 Seiten, das nicht in allen Arbeitssprachen verfasst ist, gilt die Frist lediglich für die erhaltene(n) Fassung(en) des Dokumentes. Die Übersetzung(en) in die andere(n) Arbeitssprache(n) wird/werden so bald wie möglich bereitgestellt.
- § 3 Der Generalsekretär stellt die Dokumente des Fachausschusses für dessen Mitglieder in die OTIF-Website ein und verteilt sie auf elektronischem Wege an die Mitglieder des Fachausschusses. Auf Verlangen eines Mitglieds des Fachausschusses, das die Dokumente nicht elektronisch erhalten kann, stellt der Generalsekretär eine Papierfassung zur Verfügung.

Artikel 9 Tagesordnung

- § 1 Abgesehen von den Angelegenheiten, zu deren Beratung die Tagung einberufen wird, sind folgende Geschäfte auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen:
- a) alle Geschäfte, deren Aufnahme vom Fachausschuss anlässlich einer vorangegangenen Tagung verlangt worden war;
 - b) alle Geschäfte, deren Aufnahme von einem Mitglied des Fachausschusses oder von einem Beobachter mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn beim Generalsekretär beantragt wurde.
- § 2 Wurde gemäß § 1 nach der Einberufung der Tagung mindestens zehn Wochen vor Tagungsbeginn beantragt, weitere Geschäfte auf die Tagesordnung zu setzen, so stellt der Generalsekretär die angepasste Fassung der vorläufigen Tagesordnung den Empfängern gemäß Artikel 8 mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn zu.
- § 3 Die vorläufige Tagesordnung wird dem Fachausschuss am Anfang der Tagung zur Annahme oder Abänderung unterbreitet. Die Annahme der Tagesordnung bildet den ersten Punkt der vorläufigen Tagesordnung.

- § 4 Die Aufnahme zusätzlicher Geschäfte in die Tagesordnung oder die Streichung bestehender Geschäfte von der Tagesordnung kann nur mit einstimmiger Genehmigung der Tagung erfolgen.
- § 5 Die Tagesordnung hat für jeden Punkt anzugeben, ob dieser nur Gegenstand einer Beratung sein soll oder auch zur Abstimmung gelangen kann. Bei Punkten mit Abstimmung ist jeweils anzugeben, wer in diesem Fall stimmberechtigt ist.

Artikel 10

Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Verhandlungsleitung

- § 1 Der Fachausschuss wählt unter den Vertretern seiner Mitglieder den Vorsitz und eine oder mehrere Personen für dessen Vertretung. Der Vorsitz und die stellvertretenden Vorsitze können gewählt werden
- a) für eine Tagung, wobei in diesem Falle die Anzahl an möglichen Wiederwahlen unbegrenzt ist, oder
 - b) für einen bestimmten Zeitraum von höchstens fünf Jahren mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl.
- § 2 Wurden kein ständiger Vorsitz oder stellvertretende Vorsitze gewählt, so eröffnet der Generalsekretär oder sein ausgewiesener Stellvertreter die Tagung und leitet die Verhandlungen bis zur Wahl des Vorsitzes und der stellvertretenden Vorsitze.
- § 3 Der Vorsitz leitet die Verhandlungen, achtet auf den ordnungsgemäßen Lauf der Verhandlungen, gewährleistet die Anwendung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, leitet das Abstimmungsverfahren und verkündet die Entscheidungen.
- § 4 Der Vorsitz kann vorschlagen, die jedem Redner genehmigte Redezeit zu begrenzen, die Anzahl der Wortergreifungen der Delegationen zu einer Frage zu begrenzen und die Beratung zu schließen. Er kann die Schließung oder die Vertagung der Beratung der behandelten Frage oder die Vertagung der betreffenden Sitzung beantragen.

Artikel 11

Anträge

- § 1 Anträge, welche die Verbindlicherklärung von technischen Normen und die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften betreffen, sind gemäß den Artikeln 5 und 6 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU zu unterbreiten.
- § 2 Anträge betreffend andere Geschäfte können von jedem Mitglied des Fachausschusses, vom Generalsekretär gemäß Artikel 21 § 4 des Übereinkommens und von Beobachtern unterbreitet werden. Anregungen von Beobachtern gelten als Anträge zur Abstimmung, wenn sie von einem Mitglied des Fachausschusses unterstützt werden.

- § 3 Die Dokumente müssen in mindestens einer der Arbeitssprachen erfolgen und dem Muster entsprechen, das von der OTIF-Website heruntergeladen werden kann oder auf Anfrage beim Generalsekretär in Papierform verfügbar ist. Sie ist dem Generalsekretär elektronisch zu übermitteln, es sei denn, der Antragsteller/die Antragstellerin verfügt über keine Mittel zur elektronischen Übertragung.
- § 4 Dokumente müssen innerhalb folgender Fristen eingereicht werden:
- Das Dokument muss dem Generalsekretär mindestens 10 Wochen vor Beginn der Tagung vorliegen, wenn es
- a) insgesamt nicht mehr als 200 Zeilen Text enthält,
 - b) keine Zeichnungen oder Abbildungen enthält, und
 - c) in mehr als einer Arbeitssprache verfasst ist.
- In allen anderen Fällen muss das Dokument dem Generalsekretär mindestens 12 Wochen vor Beginn der Tagung vorliegen.
- § 5 Die Delegierten können zu Beginn einer Sitzung weitere Geschäfte unterbreiten, sofern sie auf der Tagesordnung stehende Fragen betreffen, in alle Arbeitssprachen übersetzt und bei der Sitzung verteilt werden. Die Beratung eines solchen Geschäfts kann jedoch nur erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern des Fachausschusses unterstützt wird.

Artikel 12

Prüfung der Anträge und Abstimmung

- § 1 Betreffen mehrere Anträge denselben Gegenstand, so entscheidet der Vorsitz über die Reihenfolge ihrer Beratung und Abstimmung, wobei er grundsätzlich mit dem Antrag beginnt, der sich seiner Ansicht nach am weitesten vom Ausgangstext oder, wenn ein Ausgangstext nicht vorliegt, vom ursprünglichen Antrag entfernt.
- § 2 Bildet ein Antrag den Gegenstand eines Änderungsantrages, so wird über diesen zuerst beraten und abgestimmt. Bildet ein Antrag den Gegenstand von zwei oder mehreren Änderungsanträgen, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der nach Ansicht des Vorsitzes in materieller Hinsicht am weitesten vom ursprünglichen Antrag abweicht. Nimmt der Fachausschuss keinen Änderungsantrag an, so wird über den ursprünglichen Antrag abgestimmt.
- § 3 Ist ein Antrag teilbar, so kann mit Zustimmung des Antragstellers/der Antragstellerin über jeden Teil gesondert abgestimmt werden. Über die angenommenen Teile des Antrages muss hierauf gesamthaft abgestimmt werden.

Artikel 13 **Rückzug eines Antrags**

- § 1 Jeder Antrag kann vom Antragsteller/von der Antragstellerin jederzeit zurückgezogen werden soweit die Abstimmung noch nicht begonnen hat, und vorausgesetzt, der Fachausschuss hat noch nicht über seine Änderung abgestimmt.
- § 2 Ein solcherart zurückgezogener Antrag kann sofort von jedem anderen Vertreter gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 neu gestellt werden.

Artikel 14 **Wiedererwägung**

Ein bei einer Tagung des Fachausschusses angenommener oder abgelehnter Antrag kann in der gleichen Tagung nur dann erneut geprüft werden, wenn der Fachausschuss dies beschließt. In diesem Falle ist der Eintritt in die neuerliche Prüfung des Antrags nach demselben Abstimmungsverfahren zu beschließen, das bei der ersten Abstimmung über den betreffenden Antrag gemäß Artikel 21 angewandt wurde.

Artikel 15 **Ordnungsanträge**

Die Delegierten können jederzeit Ordnungsanträge stellen. Der Vorsitz entscheidet darüber unverzüglich. Stellt ein Mitglied des Fachausschusses die Entscheidung des Vorsitzes in Frage, erfolgt eine Abstimmung. Die Entscheidung des Vorsitzes bleibt aufrecht, sofern sie nicht von einer Mehrheit gemäß Artikel 21 abgelehnt wurde.

Artikel 16 **Vertagung oder Schluss der Beratung einer Frage**

- § 1 Jedes Mitglied des Fachausschusses kann während einer Sitzung die Unterbrechung oder Vertagung der Beratung über eine Frage beantragen.
- § 2 Ein solcher Antrag wird sofort zur Diskussion gestellt. Außer dem Antragsteller wird lediglich einem Anhänger und zwei Gegnern des Antrages das Wort erteilt; danach wird über den Antrag unverzüglich abgestimmt.
- § 3 Stimmt der Fachausschuss dem Antrag zu, spricht der Vorsitz sofort die Vertagung oder den Schluss der Beratung über diese Frage aus.

Artikel 17 **Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung**

- § 1 Jedes Mitglied des Fachausschusses kann während einer Sitzung die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen.
- § 2 Über einen solchen Antrag wird ohne weitere Diskussion sofort abgestimmt.
- § 3 Stimmt der Fachausschuss einem solchen Antrag zu, spricht der Vorsitz sofort die Unterbrechung oder die Vertagung der Sitzung aus.

Artikel 18 **Aufeinanderfolge der Ordnungsanträge**

Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 15 haben die nachstehenden Ordnungsanträge in folgender Reihenfolge Vorrang gegenüber allen anderen Anträgen:

- a) Unterbrechung der Sitzung,
- b) Vertagung der Sitzung,
- c) Vertagung der Beratung über eine Frage,
- d) Schluss der Beratung über eine Frage.

Artikel 19 **Öffentlichkeit der Sitzungen**

Sofern der Fachausschuss nicht anderes beschließt, sind seine Sitzungen sowie jene seiner Arbeitsgruppen nicht öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen hat keinen Einfluss auf die Verfahren der OTIF betreffend die Verteilung und Veröffentlichung ihrer Dokumente.

Artikel 20 **Quorum**

Das Quorum (Artikel 13 § 3 und 20 § 2 des Übereinkommens) im Fachausschuss ist erreicht, wenn nicht weniger als die Hälfte seiner Mitglieder, die gemäß Artikel 4 über ein Stimmrecht verfügen, zum Zeitpunkt der Abstimmung im Sitzungssaal vertreten ist.

Zu Beginn jedes neuen Tagesordnungspunktes ermittelt der Vorsitz das Quorum und teilt dem Fachausschuss mit, ob das Quorum für die Zwecke dieses Punktes erreicht ist oder nicht, ungeachtet, dass sich dies vor jeder Abstimmung ändern kann.

Artikel 21 **Abstimmungsregeln**

§ 1 Das Abstimmungsverfahren im Fachausschuss erfolgt gemäß Artikel 16 § 4 des Übereinkommens und den folgenden Bestimmungen:

- a) gemäß Artikel 4 verfügt jedes Mitglied des Fachausschusses über eine Stimme;
- b) ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen
 - mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung vertretenen Mitglieder des Fachausschusses und
 - mehr als die Zahl der Nein-Stimmen
 beträgt;
- c) Mitglieder des Fachausschusses, die sich der Stimme enthalten, gelten dennoch als bei der Abstimmung vertreten;

- d) für die Ermittlung der Mehrheit ist die Zahl der Mitglieder des Fachausschusses maßgebend, deren Vertreter gemäss Artikel 3 zum Zeitpunkt der Abstimmung im Sitzungssaal anwesend sind. Die Nichtteilnahme eines im Sitzungssaal anwesenden Vertreters an der Abstimmung gilt als Stimmenthaltung.

§ 2 Während einer Tagung des Fachausschusses wird durch Handerheben abgestimmt. Jede Delegation kann eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen. Diese erfolgt in der Reihenfolge des französischen Alphabets, wobei mit der Delegation begonnen wird, deren Name vom Vorsitz durch Los ermittelt wird. Die Stimmabgaben werden im Bericht über die betreffende Tagung festgehalten.

§ 3 Wenn eine Angelegenheit außerhalb einer Tagung aufkommt und der Vorsitz, der Generalsekretär oder mindestens fünf Mitglieder des Fachausschusses der Meinung sind, dass ein Beschluss noch vor der nächsten Tagung des Fachausschusses gefasst werden muss, führt der Vorsitz eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäss folgenden Regeln durch:

- a) wenn kein ständiger Vorsitz gewählt ist, gilt als Vorsitz jener der letzten Sitzung;
- b) alle Mitglieder werden schriftlich über das Thema und den Grund einer solchen Abstimmung informiert;
- c) über voneinander unabhängige Fragen wird getrennt abgestimmt;
- d) die Mitglieder werden aufgefordert, dem Generalsekretär ihre Stimme schriftlich innerhalb einer bestimmten Frist (Datum und Uhrzeit) zu übermitteln, die mindestens einundzwanzig Kalendertage betragen muss;
- e) der Eingang jeder Stimme wird vom Generalsekretär schriftlich bestätigt;
- f) die innerhalb der Frist erhaltenen Antworten werden aufgezeichnet;
- g) das Quorum ist das gleiche wie bei den Tagungen des Fachausschusses. Erreicht die Anzahl der vor Ablauf der Frist eingegangenen Antworten nicht das erforderliche Quorum, so gilt der Antrag als abgelehnt. Er kann jedoch bei der nächsten Sitzung des Fachausschusses erneut unterbreitet werden;
- h) falls mindestens drei Mitglieder des Fachausschusses beantragen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen an einer Sitzung des Fachausschusses beraten werden sollen, ist das schriftliche Verfahren ohne Ergebnis abzubrechen; eine neue Sitzung des Fachausschusses muss dann so rasch wie möglich einberufen werden und
- i) das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens wird allen Mitgliedern mitgeteilt.

Artikel 22
Ständige Arbeitsgruppen und Ausschüsse

- § 1 Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Fachausschuss eine oder mehrere ständigen Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen, sofern er dies für notwendig hält.
- § 2 Die Geschäftsordnung des Fachausschusses wird bei den Tagungen der ständigen Arbeitsgruppen und Ausschüssen sinngemäß angewendet.

Artikel 23
„Ad-hoc“- Arbeitsgruppen

- § 1 Der Fachausschuss oder die nach Artikel 22 § 1 gebildeten ständigen Arbeitsgruppen und Ausschüsse können eine oder mehrere „Ad-hoc“-Arbeitsgruppen einsetzen, sofern sie dies für notwendig halten; diese sind mit der Prüfung bestimmter Fragen zu beauftragen.
- § 2 Die Geschäftsordnung des Fachausschusses wird bei den Tagungen der „Ad-hoc“-Arbeitsgruppen sinngemäß angewendet.

Artikel 24
Arbeitsweise der Gruppen und Ausschüsse

- § 1 Mit Ausnahme der in § 2 vorgesehenen Fälle arbeiten die in Artikel 22 und 23 genannten Gruppen und Ausschüsse nur in einer der Arbeitssprachen. Die entsprechende Sprache wird vom Fachausschuss bestimmt. In besonderen Fällen kann der Fachausschuss die Wahl der am besten geeigneten Arbeitssprache dem entsprechenden Ausschuss oder der entsprechenden Gruppe überlassen. Wenn ein Redner eine andere Sprache verwendet, hat er / sie dafür zu sorgen, dass seine / ihre Wortmeldungen in die entsprechende Arbeitssprache gedolmetscht werden.
- § 2 Die Arbeit der Ausschüsse und Gruppen kann nur dann in mehr als einer Arbeitssprache stattfinden, wenn im Haushalt der Organisation entsprechende finanzielle Vorkehrungen getroffen sind. Darüber ist in jedem Fall eine Stellungnahme des Generalsekretärs einzuholen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Konsekutiv- oder Simultanübersetzung angestrebt wird.
- § 3 Die gemäß § 1 und § 2 festgelegte(n) Arbeitssprache(n) gilt/gelten auch für die Dokumente, Berichte und die sonstigen für die Arbeit der jeweiligen Ausschüsse oder Gruppen erforderlichen schriftlichen Unterlagen.

Artikel 25
Bericht

- § 1 Die Niederschrift erfolgt in Form eines Berichts, der eine gedrängte Wiedergabe der Beratungen enthält; gemäß Artikel 16 § 8 des Übereinkommens werden die Anträge und Beschlüsse jedoch in ihrem vollen Wortlaut aufgenommen. Das Gleiche gilt für Handlungen oder Fristen, die dem Generalsekretär oder einem Mitglied des Fachausschusses auferlegt werden.

- § 2 Stimmen die verschiedenen Sprachversionen nicht miteinander überein, ist der in der Sprache des Redners verfasste Text maßgebend. Bei den Beschlüssen des Fachausschusses ist jedoch der französische Text maßgebend.
- § 3 Jeder Teilnehmer kann verlangen, dass seine Erklärungen im vollen Wortlaut in den Bericht aufgenommen werden, vorausgesetzt, er übergibt dem Generalsekretär den schriftlichen Wortlaut in einer der Arbeitssprachen.
- § 4 Der vorläufige Bericht wird den Tagungsteilnehmern spätestens zwei Monate nach der Tagung zugestellt. Die Teilnehmer teilen dem Generalsekretär innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet vom Versanddatum des vorläufigen Berichts, ihre Berichtigungswünsche zum Bericht schriftlich mit. Soweit Berichtigungswünsche eingehen, die zu demselben Inhalt eine unterschiedliche Wiedergabe herbeiführen würden, führt der Generalsekretär eine Einigung herbei oder setzt die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Tagung.
- § 5 Der Bericht in seiner endgültigen Fassung wird den Mitgliedern des Fachausschusses und den Beobachtern, die teilgenommen haben, zugestellt (Artikel 6 § 2 Buchst. c)).

Artikel 26 **Inkrafttreten der Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Fachausschusses treten gemäß Artikel 35 §§ 3 und 4 des Übereinkommens in Kraft.

Artikel 27 **Sprachen**

- § 1 Die Verhandlungen des Fachausschusses finden in den Arbeitssprachen statt. Bedient sich ein Redner/eine Rednerin einer anderen Sprache, so hat er/sie für das Dolmetschen seiner/ihrer Ausführungen in eine der Arbeitssprachen zu sorgen.
- § 2 Die Ausführungen der Teilnehmer werden sofort mündlich ihrem wesentlichen Inhalt nach in die übrigen Arbeitssprachen übersetzt. Die Anträge, die Beschlüsse und die Mitteilungen des Vorsitzenden werden in vollem Wortlaut übersetzt.
- § 3 Der Fachausschuss kann bei jeder Tagung ohne Gegenstimme beschließen, sich bei den Beratungen zukünftiger Tagungen einer einzigen Arbeitssprache zu bedienen oder auf das Dolmetschen und die Übersetzung in alle und aus allen Arbeitssprachen zu verzichten.

Artikel 28 **Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann ganz oder teilweise durch Beschluss des Fachausschusses gemäß Artikel 21 geändert werden, sofern ein Antrag auf Änderung auf der vorläufigen Tagesordnung steht. Der Fachausschuss beschließt bei Änderungen den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Artikel 29
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Februar 2009 in Kraft.

Bern, den 11. Juni 2009

Im Namen des Fachausschusses

Der Vorsitz:



(Roland Bacher)

Anlage Stimmrecht (Artikel 4)

